

vorab per E-Mail an: [REDACTED]@geestland.eu



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Stadt Geestland
Bereich Bauen und Umwelt – Bauverwaltung
[REDACTED] o.V.i.A.
Am Markt 8
27624 Geestland

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 28.01.2022

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Langen „Schule Friedrichruh“ sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218 „Schule Friedrichruh“ in Langen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu o.g. Bauleitplanungen. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich – soweit nicht auf planwerkspezifische Themen eingegangen wird – jeweils auf den Bebauungsplan Nr. 218 als auch auf die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans, deren Umweltberichte inhaltsgleich sind.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde lehnt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 218 ab. Die Erweiterung des Gymnasiums Langen zulasten des Waldbestands von herausragender Bedeutung von Friedrichruh ohne bindende Festsetzung von Erhaltungsgeboten ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege unvereinbar.

Eine Erweiterung des Schulgeländes zulasten von Friedrichruh führt zu erheblichen Schäden am Naturhaushalt und dürfte zudem nur zu einer vorübergehenden Entspannung der Situation am Standort des Gymnasiums führen. Die Stadt Geestland sei daher angehalten, einen zukunftssicheren Standort zu suchen, anstatt das wertvollste Ökosystem des Langener Siedlungsbereichs zu beschneiden.

Darüber hinaus weist der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans inklusive der öffentlichen Bekanntmachung, der Begründung und des Umweltberichts zahlreiche gravierende Mängel auf, die z.T. für sich und definitiv im Zusammenwirken zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Die grobe Missachtung grundlegender bau- und fachrechtlicher Vorschriften ist höchst besorgniserregend und lässt den NABU vollkommen fassungslos.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci
2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Bekanntmachung: Arten umweltbezogener Informationen

In der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung werden neben dem Umweltbericht und dem Gutachten der BIOS die Stellungnahmen von Behörden und TÖB aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB als verfügbare Arten umweltbezogener Informationen genannt.

Die Bekanntmachung ist nach Einschätzung des NABU hinsichtlich der Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), unzureichend, was nach Einschätzung des NABU einen beachtlichen Fehler nach § 214 Abs. 1 BauGB darstellt.

Aus der Bekanntmachung ist zwar ersichtlich, mit welchen Inhalten sich der Umweltbericht auseinandersetzt, die Inhalte der genannten Stellungnahmen von Behörden und TÖB bleiben jedoch vollkommen unklar. Somit unterbleibt die vom Gesetzgeber verfolgte „Anstoßwirkung“. Dazu sei auf die Rechtsprechung des BVerwG hingewiesen:

„[...] [Es ist] für den gewollten Anstoß unerlässlich, dass die bekannt gemachten Informationen der Öffentlichkeit bereits eine erste inhaltliche Einschätzung darüber ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden [...]. Nur auf dieser Grundlage kann die informierte Öffentlichkeit entscheiden, ob die Planung aus ihrer Sicht weitere, von den vorhandenen Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.“ (BVerwG, Urteil vom 18.07.2013, 4 CN 3.12, Rn 20)

„Die Pflicht zur Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, zielt darauf, eine breitere Öffentlichkeit für Entscheidungsverfahren im Umweltbereich zu interessieren und ihre Beteiligungsbereitschaft zu fördern, um hierdurch Vollzugsdefiziten zu Lasten der Umwelt entgegenzuwirken. Die Informationen müssen daher eine erste inhaltliche Einschätzung ermöglichen, welche Umweltbelange in den vorliegenden Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen behandelt werden.“ (BVerwG, Urteil vom 06.06.2019, 4 CN 7.18, Rn 13)

„Verfügt eine Information nicht über einen sinntragenden Titel, genügt es indes nicht, allein formale Kriterien wie den Urheber und das Datum in der öffentlichen Bekanntmachung mitzuteilen und die Information in dieser Form aufzulisten.“ (BVerwG, Urteil vom 06.06.2019, 4 CN 7.18, Rn 15)

Nach Einschätzung des NABU ist daher eine erneute Auslegung erforderlich.

Bekanntmachung: Erheblichkeit der Umweltauswirkungen

Der NABU ist der Ansicht, dass die Bekanntmachung nicht nur ihre Anstoßwirkung, sondern auch ihre grundsätzliche Informationswirkung verfehlt, da die dort dargestellte Beurteilung der Erheblichkeit irreführend und in Teilen falsch ist.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich die nachfolgend aufgeführten Fehler bei interessierten Bürgern dadurch aufklären, dass diese sich die ausliegenden Unterlagen anschauen. Ein Überprüfen der Unterlagen, um ggf. falsche Aussagen in der Bekanntmachung zu erkennen, kann nicht verlangt werden, vgl. z.B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.06.2019, zu abweichenden Angaben bei der Auslegungsfrist:

„Der interessierte Bürger ist nicht etwa gehalten, die Richtigkeit des von der Antragsgegnerin im Internet genannten Endes des Beteiligungszeitraums zu überprüfen oder etwaige Widersprüche zwischen den Bekanntmachungstexten im Amtsblatt und im Internet aufzuklären.“ (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25.06.2019, 10 D 88/16.NE, Rn 35)

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

In der Bekanntmachung werden unter dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften 9.025 m² des Biotoptyps WMT genannt, im Umweltbericht sind es hingegen 9.825 m². Die erhebliche Beeinträchtigung durch Waldverlust wird in der Bekanntmachung mit 1.833 m² angegeben, im Umweltbericht sind es 1.633 m². Die erhebliche Beeinträchtigung durch den „Waldschulhof“ wird in der Bekanntmachung mit 7.064 m² angegeben, im Umweltbericht sind es 7.054 m². Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften wird in der Bekanntmachung mit 14.198 m² angegeben, im Umweltbericht sind es 14.108 m².

Die Bezeichnung des Schutzguts als „Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen, Gefährdete Tier- und Pflanzenarten) Pflanzen, Tiere und Biotopvielfalt“ ist aus mehreren Gründen irreführend. Zum einen suggeriert es eine (unzulässige) Beschränkung der Betrachtung auf gefährdete Arten. Aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB ergibt sich keine solche Beschränkung. Zudem ist die Formulierung „Biotopvielfalt“ irreführend, weil sie suggeriert, es ginge nur um die Vielfalt an Biotopen. Eine solche Einschränkung ergibt sich ebenfalls nicht aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB. Vielmehr kann aus § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abgeleitet werden, dass die biologische Vielfalt die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ umfasst.

Schutzgüter Boden/Fläche

In der Bekanntmachung ist von 1.688 m² Boden mit besonderer Bedeutung die Rede, während es im Umweltbericht 1.633 m² sind. Bei den voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen ist zudem in der Bekanntmachung von „Böden mit besonderer Behandlung“ die Rede, was irreführend ist, da die Bodenbehandlung technische Verfahren i.S.v. Altlastensanierung, Verdichtungslockerung o.ä. suggeriert und somit das Vorliegen eines Schreibfehlers nicht offensichtlich ist.

Schutzgut Wasser

In der Bekanntmachung ist von 88.52 [sic!] m² die Rede, im Umweltbericht sind es 6.652 m². Die Zahl in der Bekanntmachung suggeriert eine geringe Betroffenheit von gerade einmal 88,52 m², es könnten aber auch 8.852 m² sein. Beides deckt sich nicht mit den Angaben im Umweltbericht. Dass die Überplanung von 6.652 m² Fläche mit besonderer Bedeutung für die Grundwasserneubildung (im Wasserschutzgebiet!) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser führen soll, ist aus Sicht des NABU schlichtweg ungläubwürdig.

Schutzgüter Luft und Klima

In der Bekanntmachung ist von 6.852 m² die Rede, während es im Umweltbericht 6.652 m² sind. Dass der Verlust von 6.652 m² altem Wald inmitten eines klimatisch belasteten Siedlungsgebiets keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima darstellen soll, ist aus Sicht des NABU schlichtweg ungläubwürdig.

Schutzgut Landschaft

In der Bekanntmachung ist von 10.790 m² die Rede, während es im Umweltbericht 10.796 m² sind. Die Bezeichnung des Schutzguts als „Landschaftsbild“ ist irreführend, da dies eine nicht zulässige Beschränkung auf die Ästhetik der Landschaft suggeriert. Eine solche ergibt sich nicht aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB, wo schlichtweg von „Landschaft“ die Rede ist. Wie sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ableiten lässt, umfasst das Schutzgut vielmehr die „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft. Dass der Verlust von 10.796 m² naturnahem Wald keine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft sein soll, ist aus Sicht des NABU schlichtweg unglaubwürdig.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

In der Bewertung der Erheblichkeit wird nicht im Geringsten auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB eingegangen.

Beachtlichkeit

Nach Einschätzung des NABU liegt ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB vor, da Personen aufgrund der irreführenden Angaben davon abgehalten werden könnten, eine Stellungnahme abzugeben. Dazu sei auch auf die Rechtsprechung des BVerwG verwiesen:

„Aus der Rechtsprechung des Senats [...] ist der Grundsatz herzuleiten, dass die öffentliche Bekanntmachung keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten darf, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von der Erhebung von Stellungnahmen abzuhalten [...].“ (BVerwG, Beschluss vom 27.05.2013, 4 BN 28.13, Rn 7)

Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren

Nach Einschätzung des NABU liegt ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB vor. Demnach sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind im Bereich der geplanten Ausgleichsflächen für den Bebauungsplan Nr. 218 „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt. Die vorgesehenen Kompensationsflächen in der Gemarkung Langen, auf denen Wald i.S.d. NWaldLG aufgeforstet werden soll, widersprechen eindeutig der Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans sieht hier jedoch keine Änderungen vor, lediglich der Bereich am Gymnasium Langen wird im Flächennutzungsplan geändert.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird nach Einschätzung des NABU i.S.d. § 214 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB beeinträchtigt, da zwei Gehölzinseln geschaffen werden, ohne dass ersichtlich ist, dass dies mit den agrarstrukturellen Belangen vereinbar wäre.

Umweltbericht: Vollständigkeit

Im Umweltbericht heißt es in Kapitel 1: *„Die Umweltprüfung bezieht sich nur auf die Waldflächen, die als Ersatz für den vorhandenen Schulhof überplant werden. Die baulichen Erweiterungen auf dem vorhandenen Schulgelände unterliegen dem § 13a*

BauGB, Bebauungsplan im Innenbereich und unterliegen nicht der Umweltprüfung [sic!] und der Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG.“

In Kapitel 2 heißt es zudem: „Der Eingriffsraum im Sinne der Eingriffsregelung bezieht sich hier nur auf die Waldflächen, die überplant werden. Die übrigen Flächen werden nach § 13 BauGB (Bebauung im Innenbereich) hinsichtlich der Eingriffsregelung nicht betrachtet.“

Diese Einschätzung, die erhebliche Folgen für die Vollständigkeit des Umweltberichts nach § 2a BauGB und damit auf die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hat, ist schlicht und ergreifend Unfug.

Die Bestimmungen des § 13a BauGB beziehen sich auf das gesamte Bebauungsplanverfahren und damit auf die Aufstellung eines Bebauungsplans in Gänze und können vom Grundsatz her nicht auf einen Teilbereich eines Bebauungsplans angewendet werden. Ein Bebauungsplan kann nicht in Teilen im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Im vorliegenden Fall wurde ein Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt, daher sind auch nur die Bestimmungen des Regelverfahrens anwendbar. Wie man auch nur auf den Gedanken kommen kann, dass § 13a BauGB auf Teile eines Bebauungsplans anwendbar wären, ist dem NABU vollkommen schleierhaft.

Eine so dilettantische, maßlose Fehleinschätzung des Baurechts führt beim NABU zu maximaler Verwunderung. Da ein Großteil des Geltungsbereichs keinerlei Beachtung in der Umweltprüfung findet, ist es offensichtlich, dass hier ein beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorliegt, der zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt.

Der bereits z.T. bebaute Teil des Geltungsbereichs ist gem. § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Angesichts dieser Umstände verzichtet der NABU darauf, all diejenigen Mängel am Umweltbericht zu benennen, die sich dadurch ergeben, dass die Umweltauswirkungen der Planung auf dem bestehenden Schulgelände nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet worden sind. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht weitaus mehr Aufgaben erfüllt als die Abarbeitung der Eingriffsregelung, darunter die Klärung schwerwiegender Fragestellungen wie die des strengen Artenschutzes. Diese sind im Übrigen auch in denjenigen Bebauungsplanverfahren zu beachten, die ohne Umweltprüfung erfolgen.

Umweltbericht: Ziele des Umweltschutzes (Kapitel 1.2)

Bei der Darstellung der Fachgesetze fehlen aus Sicht des NABU das BWaldG, das UVP, das NUVPG, das ROG, NROG und das NDSchG.

In Kapitel 1.2 heißt es: „Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützte Objekte.“ Diese Darstellung ist falsch. In unmittelbarer Nähe befinden sich in Friedrichsruh mehrere Naturdenkmäler (CUX 234, 235 und 236).

Umweltbericht: Bestand Flora und Fauna (Kapitel 2.1.1)

Aus Abbildung 2 in Kapitel 2.1.1.1 des Umweltberichts ist der Eingriffsbereich nicht ersichtlich. Die angegebene „aktualisierte Fassung 2015“ der „Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen“ ist veraltet, die aktuelle Fassung ist von 2019.

Die in Kapitel 2.1.1.2 des Umweltberichts angegebene Rote Liste der Brutvögel Deutschlands aus dem Jahr 2015 ist veraltet. Seit dem 30.09.2020 liegt eine aktuellere Fassung vor.

Die in Kapitel 2.1.1.3 des Umweltberichts angegebene Rote Liste der Säugetiere Deutschlands aus dem Jahr 2009 ist veraltet. Seit dem 08.10.2020 liegt eine aktuellere Fassung vor.

Aus Sicht des NABU fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass der Erhaltungszustand der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen 9130 und 9160 nach Angaben des NLWKN in der atlantischen biogeographischen Region als „unzureichend“ eingestuft wird.

Umweltbericht: Waldersatz (Kapitel 2.5.2.3)

Die Bilanzierung des Waldersatzes ist vollkommen falsch. Die inhaltliche Darstellung der Rechtsgrundlagen ist falsch, zudem ist der ermittelte Bedarf an Ersatzwaldpflanzungen falsch.

Die in Anspruch genommenen Waldflächen von Friedrichsruh sind Wald i.S.d. § 2 Abs. 3 NWaldLG. Die Beseitigung des Waldes ist eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG. Da die Waldumwandlung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vollzogen wird, sind die Anforderungen des § 8 NWaldLG an eine Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG sinngemäß anzuwenden.

Nach § 8 Abs. 4 erfordert die Waldumwandlung eine Ersatzaufforstung, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Näheres bestimmen die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl. Des ML vom 05.11.2016).

Die Ersatzaufforstung nach Waldrecht ist höherrangig als Ausgleich und Ersatz nach dem BNatSchG. Für die Waldumwandlung erfolgt die Kompensation ausschließlich nach Maßgabe des § 8 NWaldLG, gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG entfallen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht.

Die in Kapitel 1 des Umweltberichts getroffene Aussage *„Für die Überplanung und Umwandlung von Wald ist nach Niedersächsischen Waldgesetz ein Waldersatz zu erbringen. Der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsbilanzierung kann mit dem Waldersatz ‚verrechnet‘ werden. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich.“* Ist daher nicht korrekt.

Die Kompensation nach Waldrecht ist ausschließlich nach Waldrecht zu bemessen. Die im Umweltbericht angesetzten Kompensationsfaktoren von 1:3 bzw. 1:2 entbehren jeder walddrechtlichen Grundlage. Das Kompensationsverhältnis bemisst sich anhand des nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG durchzuführenden Bewertungsverfahrens (dort Kapitel 2.1). Nach diesem Bewertungsverfahren ergibt sich ein Kompensationsfaktor zwischen 1,0 und 3,0.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen des NWaldLG (Kapitel 2 und 2.2) gilt: „Über die Waldumwandlung hinausgehende Beeinträchtigungen sind gemäß den § 13 ff. BNatSchG und den § 5 ff. NAGBNatSchG naturschutzrechtlich zu kompensieren. [...] Die waldrechtliche Kompensation umfasst den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Ökosystems Wald bis zur brachliegenden, von Wurzelstöcken befreiten Bodenfläche“.

D.h., dass Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser darüber hinaus nach dem BNatSchG zu kompensieren sind.

Die Aussage „Die Waldflächen mit der Wertstufe V sind kompensationspflichtig“ ist falsch, da Waldumwandlungen nach NWaldLG immer kompensationspflichtig sind und die Wertstufe (für die Eingriffsbewertung nach BNatSchG) bei der waldrechtlichen Kompensation nicht im Geringsten von Interesse ist.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Kapitel 2.1.1) muss die Bewertung des Walds durch eine fachkundige Person gem. § 15 NWaldLG vorgenommen werden. Demnach ist fachkundig, wer „einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.“ (§ 15 Abs. 2 NWaldLG)

Daher ist die gesamte Bilanzierung aus Sicht des NABU als grundlegend falsch und unzureichend zu betrachten.

Inanspruchnahme von Wald und landwirtschaftlicher Flächen

In der Begründung zum Bebauungsplan fehlt nach Ansicht des NABU eine sachgemäße Begründung zur Inanspruchnahme von Wald (im Hauptgeltungsbereich) und von landwirtschaftlichen Flächen (Ersatzmaßnahmen) gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB:

„Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“

Dass keine alternativen Flächen zur Verfügung stünden, reicht im Übrigen nicht als Begründung aus. Auch die effiziente Flächennutzung im Geltungsbereich selbst ist darzustellen:

„Die Begründung soll sich nicht nur auf die Erläuterung beschränken, warum das Planungsziel nicht auch ohne Neuinanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen erreicht werden kann. Vielmehr geht es auch um die Frage, ob auch eine Neuinanspruchnahme in geringerem Umfang dadurch möglich ist, dass z. B. kleinere Grundstücksgrößen, platzsparendere Bauweisen oder einfachere Erschließungssysteme vorgesehen werden.“ (BauGBÄndG 2013 - Mustererlass)

Es sei darauf hingewiesen, dass die naturschutzfachliche Agrarklausel (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) auch für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung

gilt (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Die Stadt Geestland sollte prüfen, ob Möglichkeiten der Kompensation für das Schutzgut Boden bestehen, bei denen keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden, z.B. durch Entsiegelung oder durch die Nutzung von Restflächen, die aufgrund ihrer Größe oder Gestalt keine nennenswerte Bedeutung für die Landwirtschaft besitzen.

Waldumwandlung

Gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NWaldLG gelten die Bestimmungen des NWaldLG zu Waldumwandlungen bei Bebauungsplänen sinngemäß. Gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG ist die Voraussetzung dafür, dass eine Waldumwandlung zulässig ist, dass zum einen die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und zum anderen die Belange und Interessen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 NWaldLG überwiegen.

Die Darstellung des Interesses und die dedizierte Darstellung, dass ein Interesse der Allgemeinheit die jeweiligen Waldfunktionen jeweils überwiegt, fehlt im Umweltbericht vollkommen.

Artenschutz: Fällung

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, wurde eine „vorgezogene Baufeldräumung bzw. Fällung der Bäume“ vorgenommen. Für den NABU ist schleierhaft, auf welcher Grundlage dies erfolgt sein soll.

Die Fällungen dienen der Baufeldfreimachung für nicht-bauliche Vorhaben (Herstellung der „Waldschulhofs“) und für bauliche Vorhaben (bauliche Maßnahmen innerhalb der Baugrenze) und fallen in letzterem Fall unter den Vorhabenbegriff des § 29 BauGB (vgl. hierzu auch Hinweise des Nds. Umweltministeriums vom 23.09.2021¹). In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben u.a. nur dann zulässig, wenn die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 BauGB durchgeführt worden ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Zum Zeitpunkt der Fällung ist die Beteiligung jedoch noch nicht durchgeführt gewesen. Nach Einschätzung des NABU war die Fällung zur Vorbereitung von baulichen Maßnahmen daher nicht zulässig.

Die Fällung zur Vorbereitung nicht-baulicher Maßnahmen dürfte ebenso wenig zulässig gewesen sein, da diese einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedarf (vgl. hierzu auch Hinweise des Nds. Umweltministeriums vom 23.09.2021, s.o.).

¹ Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 1. Januar 2021

Es sei ferner darauf hingewiesen, dass vollkommen losgelöst von der baurechtlichen Zulässigkeit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG immer zu beachten sind. Wie im Weiteren noch erläutert werden wird, ist die im Umweltbericht vorgenommene „artenschutzrechtliche Betrachtung“ vollkommen ungenügend. Für den NABU ist nicht erkennbar, wie auf dieser Grundlage das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden konnte.

Artenschutz: Gebäude

Da der gesamte Teil der bestehenden Schule nach Einschätzung des NABU grob baurechtswidrig keiner Umweltprüfung unterzogen wurde, fehlt auch eine artenschutzrechtliche Betrachtung möglicher baulicher Veränderungen an den Bestandsgebäuden. Hier ist mit Spaltenquartieren von z.B. Zwergfledermäusen zu rechnen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden.

Artenschutz: Fledermäuse

Vermeidung

Für den NABU ist nicht ersichtlich, warum nicht Habitatbäume erhalten bleiben können bzw. zum Erhalt festgesetzt werden. Schließlich wird nicht die gesamte betroffene Waldfläche als bebaubare Fläche ausgewiesen. Der Großteil soll als „Waldschulhof“ ohnehin mit Waldcharakter erhalten bleiben. Es wäre sinnvoll, Habitatbäume konkret durch Festsetzung zum Erhalt festzusetzen.

Gildenbetrachtung

In der „artenschutzrechtlichen Betrachtung“ im Umweltbericht wurde eine gemeinsame Betrachtung aller Fledermäuse vorgenommen. Dabei handelt es sich nicht um eine fachgerechte Betrachtung.

Die Betrachtung der Arten hat Art für Art zu erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, 9 A 14.07, Rn 88). Eine Zusammenfassung von Arten zu einer Gilde ist im Regelfall nur bei ungefährdeten Arten zulässig, insbesondere wertgebende Anhang-IV-Arten sind einzeln zu betrachten.² Im vorliegenden Fall sind der Große Abendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Zwergfledermaus, die Rauhautfledermaus und das Braune Langohr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden.

Eine zusammenfassende Betrachtung diese vier Arten mit sehr unterschiedlichen Lebensweisen ist naturschutzfachlicher Nonsens.

Der Große Abendsegler ist für seine Sommerquartiere, Wochenstuben, als auch Winterquartiere auf große Baumhöhlen angewiesen. Die Breitflügelfledermaus ist eine ortstreue, gebäudebewohnende Art gut strukturierter Siedlungsbereiche, während die Rauhautfledermaus eine typische Waldart ist, die sowohl Baumhöhlen

² vgl. LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung.

als auch waldnahe Gebäudequartiere nutzt. Die Zwergfledermaus ist eine kulturfolgende Art, die fast nur Spaltverstecke an Gebäuden bewohnt.

Damit ist das gesamte Spektrum der Fledermäuse – von höhlenbewohnenden Waldarten bis zu reinen Gebäudebewohnern des Siedlungsbereichs – vertreten. Zusammenfassende Betrachtungen unterschiedlicher Arten sind nur dann möglich, wenn es sich um „weniger kritische Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit“³ handelt, was hier nicht der Fall ist. Wie nur kurz angerissen wurde, sind die Lebensraumansprüche sehr unterschiedlich, die vorhabenbezogene Empfindlichkeiten damit ebenfalls.

Die Argumentation, warum ein Störungsverbot ausgeschlossen werden kann, ist nicht nachvollziehbar. Im Umweltbericht heißt es: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.“ Eine solche Aussage kann nur getroffen werden, wenn überhaupt Kenntnisse über die lokale Population und deren Erhaltungszustand vorliegen. Informationen dazu sucht man im Umweltbericht vergebens.

Ebenso verhält es sich mit der Argumentation, warum keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt werden. Geschützt als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind nicht nur die Höhlen an sich, sondern auch deren Umfeld. Dass dies hier erheblich verändert wird, wird vollkommen außer Acht gelassen.

Entgegenstehen des Artenschutzes

„Ein Bebauungsplan verliert seine Planrechtfertigung, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §44 BNatSchG ergeben.“⁴

Nach Einschätzung des NABU ist dies hier der Fall. Dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden kann, ist nicht im Ansatz glaubwürdig dargestellt worden.

Artenschutz: Brutvögel

Die in Bezug auf Fledermäuse geäußerten Kritikpunkte gelten sinngemäß auch für die Brutvögel. Dass bei Betroffenheit von sechs streng geschützten Brutvogelarten eine „artenschutzrechtliche Betrachtung“ auf einer DIN A4 Seite erfolgt, ist nicht ernst zu nehmen.

Textliche Festsetzung Nr. 3.5 (Insektenfreundliche Beleuchtung)

Der NABU bittet darum, die Festsetzung zu konkretisieren. Es ist unklar, worauf sich „entsprechend dem aktuellen Stand der Technik“ bezieht. Dies könnte sowohl zum Zeitpunkt der Bebauungsplan-Aufstellung als auch zum Zeitpunkt einer jeweiligen

³ BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR (2020): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen.

⁴ LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung

Anwendung der Vorschrift verstanden werden. Aus Sicht des NABU wäre folgende Formulierung sinnvoll:

„[...]entsprechend dem zum Zeitpunkt einer vorzunehmenden baulichen Veränderung jeweils aktuellen Stand der Technik [...]“

Dies würde eine zeitgemäße Nachrüstung ermöglichen.

Textliche Festsetzung Nr. 3.6 (Ersatzquartiere)

Die textliche Festsetzung Nr. 3.6 ist nicht dazu geeignet, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu verhindern. Der Festsetzung mangelt es bereits an der Festsetzung eines Zeitrahmens. Das Anbringen von Ersatzquartieren und Nistkästen kann als CEF-Maßnahme nur wirksam sein, wenn diese Maßnahme zeitlich vor dem Eingriff erfolgt.

Textliche Festsetzung Nr. 4.2 (Durchgänge im Wald)

Der NABU bittet darum, die Formulierung der Festsetzung dahingehend anzupassen, dass drei „wasserdurchlässige, unbefestigte Wege“ anstelle von „Durchgängen“ hergestellt werden dürfen und dass bei der Herstellung keine Bäume entnommen werden dürfen. Ansonsten würden in Folge der Herstellung der Durchgänge ggf. artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, wenn z.B. Höhlenbäume dafür gefällt würden, ohne dass der Bebauungsplan dafür Rechnung trägt.

Textliche Festsetzung Nr. 6 (Regenrückhaltung)

Die textliche Festsetzung Nr. 6 ist aus Sicht des NABU viel zu unbestimmt. Das Zulassen eines Regenrückhaltebeckens im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans widerspricht dem Sinn und Zweck eines Bebauungsplans, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen (§ 1 Abs. 3 BauGB), schon im Grundsatz, zumal die gewählte Formulierung sicherlich nicht das zum Ausdruck bringt, was die Stadt Geestland gemeint hat.

Die gewählte Formulierung *„Innerhalb des Bebauungsplanes sind Rückhaltebecken/ Rückhaltemaßnahmen für das Oberflächenwasser in einem Gesamtvolumen von 155 m³ anzulegen.“* ist bereits Nonsens, da nicht innerhalb eines Planes sondern innerhalb dessen Geltungsbereichs Rückhaltemaßnahmen anzulegen sind.

Zudem ist nicht davon auszugehen, dass auf der festgesetzten Straßenverkehrsfläche Rückhaltemaßnahmen erfolgen können. Ebenso dürfte die Umsetzung in der als Wald festgesetzten Fläche nicht gewollt sein. Da die „Ausgleichsflächen“ ebenfalls (Teil-)Geltungsbereiche des Bebauungsplans darstellen, ließe die gewählte Formulierung es ebenfalls zu, dort die Rückhaltemaßnahmen vorzunehmen.

Nachhaltige Energienutzung

Der NABU bittet darum, eine textliche Festsetzung zur nachhaltigen Erzeugung von Strom bzw. Wärme aus erneuerbaren Energien und zum Verbot fossiler Energieträger zu ergänzen, sofern dies möglich ist. Dazu sei auf die Muster-Festsetzungen des Niedersächsischen Umweltministeriums verwiesen.⁵

Örtliche Bauvorschriften

Der NABU bittet darum, örtliche Bauvorschriften zum Verbot von Schottergärten und zur Bußgeldbewährung von Zuwiderhandlungen zu ergänzen. Die Formulierung sollte entsprechend der örtlichen Bauvorschrift aus dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 229 „Am Sohlacker“ in Sievern erfolgen.

Schottergärten sind nicht nur in Wohngebieten ein Problem. Auch an Gebäuden der öffentlichen Hand werden leider viele „Abstandsflächen“, die keiner bestimmten Nutzung unterliegen, gerne durch Schotterflächen versiegelt.

Dass hier die öffentliche Hand der Vorhabenträger ist, ist keineswegs ein Garant, dass keine Zuwiderhandlungen erfolgen.

Hinweis H3 (Artenschutz)

Der NABU bittet darum, den Hinweis H3 um die Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 Abs. 1 BNatSchG zu ergänzen.

Hinweis H4 (Baumschutz)

Der NABU bittet darum, beim Hinweis H4 zu ergänzen, dass auch Bäume in der festgesetzten Waldfläche bauzeitlich gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen sind und dass der Rückschnitt von Bäumen fachgerecht gem. ZTV-Baumpflege zu erfolgen hat.

Die Verankerung einer bloßen Bitte zur Erhaltung von Bestandsbäumen als Teil eines Hinweises ist sinnfrei. Das BauGB sieht hierfür explizit die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB vor. Der NABU bittet darum, von dieser Möglichkeit auch Gebrauch zu machen und zu erhaltende Gehölzbestände durch entsprechende textliche Festsetzung inkl. zeichnerischer Darstellung nach Anlage Nr. 13.2 PlanZV zu sichern.

Im Umweltbericht wird mehrfach auf die Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. 25 b BauGB verwiesen, so z.B. in Kapitel 2.5.1 („Erhalt von Gehölzbeständen auf dem Waldschulhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. 25 b BauGB)“). Dabei wird im Bebauungsplan weder eine Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, noch ein Erhaltungsgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB festgesetzt. Der Verweis auf diese Rechtsnorm im Umweltbericht ist daher nicht nur irreführend, sondern falsch.

⁵ <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/Verbot-fossiler-Brennstoffe-in-Neubaugebieten-2126>

Im Bebauungsplan-Entwurf wurden keine konkreten textlichen oder zeichnerischen Festsetzungen zum Erhalt des Baumbestands getroffen. Der Umweltbericht gibt dies nicht wahrheitsgemäß wieder.

Vor dem Hintergrund der mit der Ratsvorlage Nr. 1337/2020 und am 04.03.2020 in der NORDSEE-ZEITUNG veröffentlichten Objektplanung für den Schulhof, aus der ersichtlich ist, dass ein Großteil des Baumbestandes erhalten werden kann, ist es für den NABU vollkommen unklar, warum sich dieses nicht in konkreten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. 25 lit. b BauGB widerspiegelt.

Hinweis H45 (Bodenschutz)

Der NABU bittet darum, beim Hinweis H5 zu ergänzen, dass während der Bautätigkeit ein fachgerechter Bodenschutz nach DIN 19639 zu erfolgen hat.

Die hier aufgeführten Kritikpunkte des NABU sind weit davon entfernt, vollständig zu sein. Vor dem Hintergrund der massiven inhaltlichen und verfahrenstechnischen Fehler sieht der NABU jedoch davon ab, die aus seiner Sicht vorhandenen Mängel in ihrer Gesamtheit darzustellen oder auf weitere Details einzugehen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 28.01.2022